

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0038/2014**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 26.02.2014**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

**Tagesordnungspunkt A**

**Anregung, zu Gunsten von Radfahrern zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsregelung im Bereich des Driescher Kreisels durchzuführen**

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Die vorliegende Anregung geht auf eine Eingabe des Petenten vom 09.10.2013 zurück, die durch die Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden und die Straßenverkehrsbehörde negativ beschieden wurde. Seinerzeit wurde von ihm kritisiert, dass am Fußgängerüberweg des Driescher Kreisels am Beginn der Fußgängerzone ein Schild mit der Aufschrift „Radfahrer absteigen“ aufgestellt wurde. Für erforderlich hielt er eine sichere Durchfahrtsmöglichkeit von der Straße An der Gohrmühle in Richtung untere Hauptstraße. Das gleiche postulierte er für den weiteren Verlauf der Strecke an der Einmündung der Dechant-Müller-Straße in die untere Hauptstraße.

Die zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden antwortete dem Petenten, dass die von ihm kritisierten Zusatzschilder erforderlich wurden, weil sich im Bereich des Fußgängerüberweges zwischen der Fußgängerzone und dem Eingang zur unteren Hauptstraße ein Unfallschwerpunkt, ausgelöst durch unangepasstes Verhalten von Fahrradfahrern, gebildet hatte. Es wurde darauf hingewiesen, dass die gewünschten Durchfahrtsmöglichkeiten umfangreiche Umgestaltungsmaßnahmen in den benannten Bereichen erforderten, die derzeit finanziell nicht darstellbar seien.

Hiermit zeigte sich der Petent nicht einverstanden, sondern schlug in seiner Erwiderung vor,

sowohl im Bereich des Fußgängerüberweges neben den Driescher Kreisel als auch der Gabelung untere Hauptstraße/ Dechant-Müller-Straße ein Hinweisschild für den Autoverkehr mit der Aufschrift „Achtung Radfahrer“ aufzustellen.

In der Antwort der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden wurde dieser Vorschlag als nicht mit der Straßenverkehrsordnung regelkonform zurückgewiesen. Allerdings wurde zugesichert, die Angelegenheit einer Zusatzbeschilderung noch einmal in der Unfallkommission, einem Gremium bestehend aus städtischen Mitarbeitern und Polizeiangehörigen, abzustimmen.

Hierauf reagierte der Petent erneut und konkretisierte seine Forderung dahingehend, dass er die Aufstellung des der Straßenverkehrsordnung entsprechenden und in der Anlage zu § 40 StVO aufgeführten Schildes Nr. 138-10 fordere und zusätzlich das bereits aufgestellten Hinweisschild „Radfahrer absteigen“ zu entfernen sei. Hierzu antwortete die Straßenverkehrsbehörde unmittelbar, dass die Aufstellung des Hinweisschildes in Abstimmung mit der Unfallkommission erfolgt sei und dieses in jedem Fall bis zu einer erneuten Befassung dieses Gremiums mit der Angelegenheit bestehen bleibe.

Daraufhin richtete der Petent unter dem 23.11.2013 eine „Bürgeranfrage“ zur Situation für Radfahrer am Driescher Kreisel und der Gabelung untere Hauptstraße/ Dechant-Müller-Straße an den Bürgermeister mit der Bitte, eine Stellungnahme des Stadtrates einzuholen und seine Anfrage auf der nächsten Ratssitzung zu behandeln. In seinen Ausführungen griff er das Zusatzschild Nr. 138-10 wieder auf, schlug als aus seiner Sicht noch bessere Alternative aber auch vor, in den benannten Bereichen rot markierte Fahrradfurten mit Vorrang für den Fahrradverkehr aufzubringen. Er verwies hierzu auf das Vorgehen der Stadt Köln zum Beispiel im Bereich des gerade neu angelegten Kreisels Waldecker Straße.

Von Bürgermeister Urbach in dessen Antwortschreiben vom 26.11.2013 auf die Möglichkeiten „Einwohnerfragestunde des Rates“ und „Anregung nach § 24 GO NRW“ verwiesen entschied sich der Petent für eine Behandlung seiner Angelegenheit im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.

Am 27.11.2013 griff der Kölner Stadtanzeiger die Forderungen des Petenten auf und berichtete mit der Schlagzeile „Für Radfahrer ungeeignet“ über die Angelegenheit, in der beide vom Petenten vorgeschlagenen Varianten dargestellt wurden.

Die Verwaltung schlägt in Übereinstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die in das Verfahren eingebunden wurde, vor, die Anregung in beiden Varianten zurückzuweisen. Dies wird wie folgt begründet:

Die Verwaltungsvorschriften zum Verkehrszeichen 138-10 führen aus, dass dieses nur dann angeordnet werden darf, wenn Radfahrer auf einen Verkehrsknoten hingeführt werden und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist. Diese Voraussetzungen sind jedoch weder im Bereich des Fußgängerüberweges am Driescher Kreisel noch im Gabelungsbereich untere Hauptstraße/ Dechant-Müller-Straße gegeben. Zunächst wird der Radverkehr, der entlang der Straßen parallel zur oder auf der Fahrbahn geführt wird, durchaus von den Kraftfahrzeugführern wahrgenommen. Des weiteren verhalten sich die Radfahrer, die die Fußgängerzone Stadtmitte **befahren** und **aus ihr fahrend** den Verkehrsüberweg nutzen wollen, grundsätzlich regelwidrig. Für die Fußgängerzone Stadtmitte besteht nicht nur nach dem Willen der Verwaltung, sondern auch nach dem des Rates ein **Radfahrverbot**. Es ist nicht Sinn des Verkehrszeichens 138-10, Kraftfahrzeugführer auf einen an sich regelwidrigen

Zustand hinzuweisen.

Da sich am Driescher Kreisel der Kraftfahrzeugverkehr auf den Fußgängerüberweg zu bewegt, gelten für die sich nähernden Kraftfahrzeugführer die besonderen Sorgfaltspflichten nach § 26 der Straßenverkehrsordnung. Auch dies macht die Aufstellung des Verkehrszeichens 138-10 entbehrlich. Der Kraftfahrzeugführer kann bei ausreichender Aufmerksamkeit die sich regelkonform verhaltenden Fahrradfahrer rechtzeitig genug bemerken und muss auf Grund des Radfahrerverbotes in der Fußgängerzone Stadtmitte **nicht** mit aus derselben herausfahrenden Radfahrern rechnen.

Der Alternativvorschlag des Petenten zum Verkehrszeichen 138-10 stellt auf eine parallel zum Fußgängerüberweg im Bereich des Driescher Kreises aufgetragene rot markierte Furt für Fahrradfahrer ab, die diesen bei Benutzung einen Vorrang gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr einräumt, also im Grunde eine Rechtsgleichheit zu den parallel auf dem Fußgängerüberweg die Straße überquerenden Fußgängern herstellt. Eine solche Lösung würde, wenn sie in diesem Bereich regelkonform realisierbar wäre, durchaus die Zustimmung der Verwaltung und der Polizei finden. Jedoch ist dies hier nicht möglich!

Die Straßenverkehrsordnung lässt eine solche Bevorrechtigung nur dann zu, wenn sich die Furt zusammen mit einem Fußgängerüberweg im unmittelbaren Bereich des Kreisverkehrs befindet. Unmittelbar bedeutet hier: Die Furt dürfte nicht weiter als 5 m vom eigentlichen Kreisverkehr entfernt sein. Diese Voraussetzung ist im Falle des Fußgängerüberweges über die Straße an der Gohrsmühle, der mehr als 10 m vom Kreisverkehr entfernt liegt, nicht gegeben. Der auf die Furt zufahrende Kraftfahrzeugführer muss hier nicht von einer Bevorrechtigung des Fahrradfahrers ausgehen, der rechtlich den Status eines Fußgängers hat und somit den vorhandenen Fußgängerüberweg nutzen muss.

Die bei der Gestaltung von Fahrradwegen anzuwendenden „Empfehlungen für Radwegeanlagen (ERA) 2010“ der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswesen sehen eine Bevorrechtigung ebenfalls nicht vor. Auf deren Seite 55 sind lediglich Kriterien ausgeführt, die erfüllt sein müssen, um Fahrradwege in unterschiedlicher Ausprägung sicher in einen Kreisverkehr hinein- bzw. aus diesem herauszuführen. Ein regelkonformes Vorgehen für die vom Petenten gewünschte Bevorrechtigung von Radfahrern gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr ist nicht dargestellt.

Im Bereich der Gabelung untere Hauptstraße/ Dechant-Müller-Straße finden die vorgenannten Kriterien für Kreisverkehre keine Anwendung, da es hier einen solchen schlicht nicht gibt. Zur Querung der Fahrbahn ist der Radfahrer auf die vorhandenen Fußgängerüberwege verwiesen. Des weiteren greift die oben genannte besondere Sorgfaltspflicht nach § 26 der Straßenverkehrsordnung für die Kraftfahrzeugführer.

Die Verwaltung erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass seit der Anbringung des vom Petenten kritisierten Zusatzschildes „Radfahrer absteigen“ ein deutlicher Rückgang von Unfällen mit Radfahrern in diesem Bereich zu verzeichnen ist. 2013 hat es im Bereich des Fußgängerüberweges nur noch einen schwereren Unfall mit Radfahrerbeteiligung gegeben. Insoweit scheint dieses Schild einen Erfolg zu zeitigen, wenngleich es in der Tat nicht den Kriterien der Straßenverkehrsordnung entspricht. Zudem wird die gegenüber dem Petenten schon in der ursprünglichen Antwort der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden vertretene Auffassung aufrecht erhalten, dass es einem Radfahrer zuzumuten ist, im besagten Bereich vom Fahrrad abzusteigen und den Fußgängerüberweg regelkonform zu nutzen.

Und selbst wenn die meisten Radfahrer dies nach der Lebenserfahrung nicht tun, kann zumindest erwartet werden, dass sie am Überweg anhalten, sich der Ungefährlichkeit der Situation durch Blicke nach rechts und links vergewissern und erst dann den Fußgängerüberweg langsam fahrend nutzen. Kein Kraftfahrzeugfahrer muss an dieser Stelle mit einem geschossartig von rechts oder links kreuzenden Fahrradfahrer rechnen, trotz der Vorschrift des oben genannten § 26 StVO!

Zum Abschluss noch einige Ausführungen zur Konzeption des Driescher Kreisels an sich:

Nicht nur auf Grund der wiederholt an die Verwaltung herangetragenen Beschwerden hinsichtlich der aus Fahrradfahrersicht nicht stringenten Ausgestaltung des Kreisverkehrs ist sich die Verwaltung der diesbezüglichen Unzulänglichkeiten bewusst. Wo es möglich war, wurde durch Auftragen von Piktogrammen oder anderen Maßnahmen bereits nachgebessert. Bei aller Kritik muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Planung des Kreisels auf eine Vielzahl von Verkehrsarten abzustellen war, die sich hinsichtlich ihrer Anforderungen zum Teil widersprachen. So musste zum einen auf das kreuzende Bahngleis, zum anderen auf die bereits konzipierte Anlieferung der Rhein-Berg-Galerie Rücksicht genommen werden. Des weiteren erschien es von Anfang an sinnvoll, aus der Fahrtrichtung An der Gohrsmühle kommend vor dem Erreichen des Kreisverkehrs eine Aufspaltung auf zwei getrennte Fahrspuren vorzunehmen, um den rechtsseitigen Verkehr für die Rhein-Berg-Galerie zu kanalisieren. Dies, die Lage der hier einmündenden Fußgängerzone und die Platzverhältnisse geboten es, den in dieser Vorlage thematisierten Fußgängerüberweg recht weit vom eigentlichen Kreisverkehr anzulegen. Aus den Anforderungen ergab sich auch, dass eine geschlossene Herumführung der Radwege um den eigentlichen Kreisverkehr nicht möglich war. Es muss im Auge behalten werden, dass es sich hier nicht um einen standardmäßigen Kreisverkehr handelt, wie er vielfach im Außenbereich vorzufinden ist. Dort lassen es die Platzverhältnisse in aller Regel zu, Radwege um den eigentlichen Kreis in unmittelbarer Nähe herumzuführen und bei Wahrung des maximal zulässigen Abstandes den sie benutzenden Radfahrern einen Vorrang einzuräumen.

Der Driescher Kreisel ist letztlich eine Kompromisslösung, die alle verkehrlichen Anforderungen des Bereiches so gut wie möglich erfüllt, letztlich aber nicht allen Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsarten komplett entsprechen kann. Dennoch hat er sich hinsichtlich seiner Funktion im Großen und Ganzen als zuverlässig und funktionsfähig herausgestellt. Dies sollte man mit Blick auf das immense Verkehrsaufkommen, das er zu bewältigen hat, würdigen.

Spätestens seit der Aufhebung der Benutzungspflicht des Radweges entlang der Straße An der Gohrsmühle kann aus Sicht der Verwaltung von keiner Benachteiligung der Radfahrer in seinem Bereich gesprochen werden. Diese haben die Möglichkeit, die Fahrbahn zu nutzen und den Kreisverkehr unter Beachtung der entsprechenden Aufmerksamkeit zügig zu durchfahren. Im Bereich der unteren Hauptstraße und der Dechant-Müller-Straße darf der Radverkehr auch die Fahrbahn des motorisierten Fahrzeugverkehrs nutzen.